

Satzung

des Landkreises Cloppenburg zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen an Kreisstraßen vom 3. April 1967, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2011.

Auf Grund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) i.V.m. § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 21.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt im Außenbereich (§ 20 Abs. 2 NStrG in Verbindung mit § 127 des Baugesetzbuches) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

(2) Für sonstige Nutzungen von Kreisstraßen (§ 23 NStrG) werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Innerhalb dieser Verträge werden Nutzungsentgelte festgesetzt. Weiterhin wird alles, was über diese Satzung hinausgeht, innervertraglich geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht, Höhe der Entgelte

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebühren- und Entgelttarifs erhoben. Sondernutzungen, die in dem Gebühren- und Entgelttarif nicht aufgeführt werden, bleiben gebührenfrei.

(2) Die Höhe der Nutzungsentgelte für sonstige Nutzungen bemisst sich nach dem anliegenden Gebühren- und Entgelttarif. Für sonstige Nutzungen, die in dem Gebühren- und Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden Nutzungsentgelte in angemessener Höhe festgesetzt.

(3) Bei Sondernutzungen und sonstigen Nutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen und sonstigen Nutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebühren- und Entgelttarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet.

(4) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz (§ 18 Abs. 4 Satz 3 NStrG) und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 18 Abs. 4 Satz 1 NStrG), bleibt unberührt.

§ 3 **Schuldner**

(1) Gebührenschuldner bei Sondernutzungen sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

(4) Schuldner bei sonstigen Nutzungen ist grundsätzlich der Berechtigte.

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Februar,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung; auf Grund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen.

(2) Gebühren für Sondernutzungen werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Die Nutzungsentgelte für sonstige Nutzungen sind ab Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung auch aus den bestehenden Verträgen zu entrichten. Die Fälligkeiten werden individuell vereinbart.

§ 5 **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren oder der Nutzungsentgelte im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cloppenburg, den 21.06.2011

Hans Eveslage
Landrat

1. Änderung des Gebühren- und Entgelttarifs

Gebühren- und Entgelttarif

für Sondernutzungen und sonstige Nutzungen an Kreisstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in <u>EUR</u> jährlich
1	Zufahrten im Außenbereich (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
1.1	von Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- und Tongruben, Gaststätten, Hotels, Zeltplätzen zu Kreisstraßen je Zufahrt	40
2	Kreuzungen	
2.1	Rohre und Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör	40
2.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.21	höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	100
2.22	Überführungen von Schienenbahnen	40
2.3	Förderbänder und ähnliches einschl. Masten, Schächte und sonst. Zubehör	50
2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	50
3	Längsverlegungen	
3.1	Rohre und Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör je angefangene 100 m	20
3.2	Gleise	
3.21	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	25
3.22	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des nicht-öffentlichen Verkehrs	50

4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit sie nicht im Zusammenhang mit den unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Anlagen errichtet werden	
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	
4.11	Werbeschilder, Werbetransparente, Litfasssäulen und sonstige Hinweisschilder mit Ausnahme allgemein eingeführter Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen), Tankstellen, Hotels, Gasthöfe und sonstige Über- nachtungsmöglichkeiten, private Wegweiser für Messen, Ausstellungen, sportliche u. ä. Veranstaltungen, Hinweiszeichen für Zeltplätze (Campingschilder) und privater Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	100
4.2	Verkaufsstellen und Kioske je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Straßenfläche	10
4.3	Schaustellungseinrichtungen je angefangene 1 m ² Schaustellungsfläche	10
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Straßenfläche	5
4.5	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material aller Art je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Straßenfläche	10

Cloppenburg, den 21.06.2011

Hans Eveslage
Landrat